

## **Rechtliche Begründung der 14. Novelle zur COVID-19-EinreiseV 2021**

### **Zu § 9 Abs. 2 Z 5:**

Angesichts der unsicheren Situation in der Ukraine auf Grund der vorherrschenden kriegerischen Auseinandersetzung sind bereits eine Vielzahl an Menschen aus dem Land geflohen. Da in diesem Zusammenhang auch mit vermehrten Grenzübertritten nach Österreich zu rechnen ist, sollen diese Personen mit Aufnahme dieses Ausnahmegrundes gänzlich von den Voraussetzungen und Auflagen der Verordnung ausgenommen werden.

Dies wird einerseits mit humanitären Gesichtspunkten begründet. So soll Menschen, deren Leib und Leben unmittelbar bedroht ist, die Einreise nicht durch eine Nachweis- oder Quarantänepflicht erschwert werden. Dies insbesondere im Hinblick darauf, dass die Erlangung eines Testnachweises auf Grund der derzeitigen Situation nicht zugemutet werden kann. Andererseits wäre die Kontrolle einer so großen Zahl an gleichzeitig einreisenden Personen nicht vollziehbar. Dies gilt gleichsam für die Bereitstellung etwaiger Quarantäneunterkünfte.

### **Zu § 12:**

Inkrafttretensbestimmung.